

**B e r i c h t**

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über den Austausch von Ortsteilen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Lüneburg, 7. November 2016

**I.****Auftrag**

Der Präsident der Landessynode hatte im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss den vom Kirchensenat beschlossenen Kirchengesetzentwurf über den Austausch von Ortsteilen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Aktenstück Nr. 56) mit Schreiben vom 18. August 2016 vorab dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

Der Gesetzentwurf betrifft den am 2. und 13. September 2016 unterzeichneten Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über den Austausch von Ortsteilen. Dieser Vertrag sieht vor, dass auf der einen Seite drei Kirchengemeinden aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig eingegliedert sowie auf der anderen Seite eine Kirchengemeinde, zwei Ortsteile und ein Teilgebiet aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers eingegliedert werden (vgl. §§ 1 und 2 des Vertrages). Auf beiden Seiten sind jeweils 1 500 Kirchenglieder betroffen.

**II.****Beratungsgang**

Der Rechtsausschuss hat diesen Kirchengesetzentwurf in seinen Sitzungen am 30. August und 29. September 2016 beraten. Er schlägt der Landessynode vor, den Gesetzentwurf ohne Änderung als Kirchengesetz zu verabschieden.

### **III. Beratungsergebnis**

Zur Umsetzung des benannten Austauschvertrages bedarf es nach Artikel 3 Absatz 1 der Kirchenverfassung eines Kirchengesetzes, weil die Austauschregelungen über die Größe einer Kirchengemeinde hinausgehen.

Um einen "dringenden Fall" nach § 38 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode, der die Vorabüberweisung an den Rechtsausschuss rechtfertigt, handelt es sich, weil in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum 1. Januar 2017 für die betroffenen Kirchengemeinden Änderungen vorgesehen sind (Zusammenlegung der Propsteien Seesen und Bad Gandersheim, Bildung von Gestaltungsräumen) und in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zum 1. Januar 2017 der neue Stellenplanzeitraum beginnt und die Stellungnahmen aller vom Austausch Betroffenen nicht so rechtzeitig vorgelegen haben, dass der Gesetzentwurf in die V. oder VI. Tagung der Landessynode hätte eingebracht werden können.

Der Rechtsausschuss hält auch im Hinblick auf die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung den mit dem Austausch verbundenen Wechsel der betroffenen Grenzorte in die jeweils für den pfarramtlichen Dienst zuständige Landeskirche aus den in der Begründung des Kirchengesetzentwurfes (vgl. S. 5 des Aktenstückes Nr. 67) gegebenen Gründen für sachgerecht und stimmt der Austauschregelung auch deshalb zu, weil alle Beteiligten nach Beseitigung einiger Vorbehalte mit der Neuregelung einverstanden sind. Dies gilt auch für diejenigen, die "zumindest keinen Widerspruch erhoben" haben. Denn allen Beteiligten ist mitgeteilt worden, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist Widerspruch erheben.

### **IV. Antrag**

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

*Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über den Austausch von Ortsteilen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Aktenstück Nr. 67 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage zum Aktenstück Nr. 67 abgedruckt ist.*

Reisner  
Vorsitzender